

Entwicklung des Public Lending Right (PLR) in Deutschland

Irmgard Schmitt

1. Historische Entwicklung

1.1 Vom Beginn des 20. Jahrhunderts¹

Die Anfänge des PLR gehen auf das frühe 20. Jahrhundert zurück und sind eng verbunden mit der Entstehung öffentlicher Büchereien. Die Bedeutung privat betriebener Bibliotheken, so genannter Leihbüchereien, die gegen Bezahlung oder gegen Entrichtung eines Mitgliederbeitrags Bücher entliehen, ging zurück, sobald öffentliche Bibliotheken, in denen gebührenfrei entliehen wurde, eingerichtet wurden. Nach dem zweiten Weltkrieg spielten privat betriebene Leihbüchereien so gut wie keine Rolle mehr.

Da öffentliche Büchereien vom Staat stark gefördert wurden und so ihre Dienste kostenfrei oder nahezu kostenfrei anbieten konnten, nahm auch die Anzahl der ausgeliehenen Medien stark zu. Dies führte dazu, dass die Urheber eine Vergütung für diese verstärkte Nutzung ihrer Werke forderten. Der Gesetzgeber hingegen reagierte nicht unmittelbar, sondern führte nach und nach das PLR in Form eines Exklusivrechts, vor allem aber als Vergütungsrecht für Urheber, ein.

Zuerst wurde das PLR in Skandinavien eingeführt: 1946 in Dänemark, 1955 in Schweden und 1961 in Finnland. Es folgten 1971 die Niederlande, 1972 Deutschland und 1979 das Vereinigte Königreich.

Deutschland war vorerst das einzige Land, in dem das PLR in das Urheberrecht² integriert wurde, wohingegen es in den anderen EU-Mitgliedsstaaten in speziellen Gesetzen aufgenommen wurde. Die Bestimmungen in diesen Ländern unterschieden sich im Hinblick auf Rechteinhaber, Medien und betroffene Bibliothekssparten. In Irland und Italien gab es zum Beispiel weder ein exklusives PLR noch ein Recht auf Vergütung für die Ausleihe in öffentlichen Bibliotheken. In Belgien bildete das PLR einen Teil des Verbreitungsrechts.

Als 1972 das PLR in Deutschland eingeführt wurde, verfolgte man nicht nur das Ziel, Urhebern für die Ausleihe ihrer Bücher in öffentlichen Bibliotheken

1 Vgl. Commission of the European Communities: Report from the Commission to the Council, the European Parliament and the Economic and Social Committee on the Public Lending Right in the European Union, Brussels, 12.09.2002

2 Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965. § 27 Vergütung für Vermietung und Verleihen

eine Vergütung zu zahlen, sondern gleichzeitig sollte die Vergütung zum großen Teil für soziale Zwecke eingesetzt werden und in eine Pensionskasse und eine Krankenversicherung für Autoren fließen. § 27 des Urheberrechts gewährte Autoren das Recht auf angemessene Vergütung für das kommerzielle Vermieten und Verleihen aller Arten von Werken und wurde nun auf das nicht-kommerzielle Verleihen erweitert.

Die Urheberrechtsnovelle von 1995, welche die EU-Direktive zum Vermiet- und Verleihrecht umsetzte, hat das gesetzliche PLR-System in Deutschland beibehalten, sofern man von einer Ausnahme absieht: Jetzt haben auch ausübende Künstler und Produzenten ein Recht auf angemessene PLR-Vergütung im Bereich der Ausleihe von Tonträgern und Bild-Tonträgern. In Deutschland nimmt vor allem die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL) die Rechte der Tonträgerproduzenten und der ausübenden Künstler wahr. Öffentliche Bibliotheken verleihen zunehmend Hörbücher und Sprachkurse, so dass die Tonträgerproduzenten zunehmend vergütungsberechtigt werden. Meist haben diese Tonträgerproduzenten in ihrer Eigenschaft als Verlage bereits Wahrnehmungsverträge mit VG WORT geschlossen. Daher verwaltet VG WORT für diese Verlage nicht nur die entsprechenden Copyright-Rechte, sondern auch deren Leistungsschutz-Rechte als Tonträgerproduzenten entsprechend § 85 Urheberrecht.

In den letzten Jahren stand die Entwicklung des Urheberrechts in Deutschland unbestritten im Mittelpunkt auch des öffentlichen Interesses.³ Die 2001 beschlossene EU-Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft⁴ sollte bis 22. Dezember 2002 in nationales Recht umgesetzt werden. Einem dieser Aufgabe dienenden Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums vom März 2002 folgte schon im Juli 2002 der Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft. Am 11. Juli 2003 hat der Bundesrat das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft gebilligt.⁵

Mit Anbruch des digitalen Zeitalters war es erforderlich, den Schutz der Urheber auch auf die Verwertung im Internet zu erstrecken. Von zentraler Bedeutung sind die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz technischer Maßnahmen, mit denen Kreative und Verwerter sowohl bei Online- wie bei Offline-Medien

3 Vgl. VG WORT: Bericht des Vorstands über das Geschäftsjahr 2002, München 2002, S. 5 ff.

4 European Communities: Directive 2001/29/EC of the European Parliament and of the Council of 22 May 2001 on the harmonisation of certain aspects of copyright and related rights in the information society. In: Official Journal L 167, 22.06.2001, pp. 10–19

5 Vgl. Bundesministerium der Justiz: Pressemitteilung 58/03, Berlin 11.07.2003

ihre Leistungen schützen und die Nutzung kontrollieren. Damit werden gleichzeitig Anreize für den Einsatz neuer Technologien, wie etwa das Digital Rights Management, geschaffen.

1.2 Ist-Zustand

Generell gilt in Deutschland ...
 ... im Bereich der Copyrightholders:

- Ansprüche können nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.
- PLR wird durch eine jährliche Pauschalsumme finanziert, die zu 90% von den Ländern und zu 10% vom Bund bezahlt wird. Die Höhe der Pauschalsumme wird im Abstand von zwei Jahren zwischen der Kommission Bibliothekstantieme und der Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) jeweils neu verhandelt. 2002 betrug diese Pauschalsumme EUR 13,16 Millionen (einschließlich Mehrwertsteuer).
- Nach Absprache zwischen den Verwertungsgesellschaften wird die Pauschalsumme wie folgt aufgeteilt:

VG WORT	vertritt Autoren und Verleger literarischer Werke	91,15%
VG BILD-KUNST	vertritt Autoren und Verleger von Bildwerken	6,35%
GEMA	vertritt Autoren und Verleger musikalischer Werke	2,50%

... im Bereich der Neighbouring rightsholders:

Die Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) in München ist keine Verwertungsgesellschaft, sondern eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts verschiedener Verwertungsgesellschaften. Mit schriftlichem Gesellschafterbeschluss von Dezember 2001 wurden die Verwertungsgesellschaften der Leistungsschutzberechtigten

- Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten m.b.H, Hamburg (GVL)
- Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten m.b.H., Wiesbaden (VGF)
- Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten m.b.H., München (GWFF)
- Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten m.b.H., München (VFF)

von den bisherigen Gesellschaftern VG WORT, VG Bildkunst und GEMA zum 1. Januar 2002 in die ZBT aufgenommen. Mit Gesellschafterbeschluss vom 11. Dezember 2002 wurde der Gesellschaftsvertrag der ZBT neu gefasst und die Aufteilung des Aufkommens zwischen Büchern und Nicht-Büchern einerseits sowie innerhalb dieser Sparten andererseits entsprechend den schon bisher vereinbarten Regelungen festgehalten.

Nach den vorliegenden Auswertungen anhand von Ausleihstatistiken⁶ beträgt der Anteil der Non-Book-Ausleihe in Deutschland 13% der Gesamtausleihe. Entsprechend der Vereinbarung mit Bund und Ländern⁷ werden die Non-Book-Ausleihen doppelt so hoch bewertet wie die Buch-Ausleihen. So umfasst die Pauschalvergütung von Bund und Ländern für 2002 erstmals neben dem Bücher-Anteil in Höhe von 100/113 auch den Nicht-Buch-Anteil von 13/113. 2002 entfallen somit auf die Gesellschafter der ZBT folgende Anteile:

Bücher (Books) 88,5%
 Nicht-Bücher (Non-Books) 11,5%

Die Brutto-Jahrespauschale 2002 von Bund und Ländern beträgt EUR 13,16 Millionen.⁸

	BOOKS		NON-BOOKS		Insgesamt
	%	TEUR	%	TEUR	TEUR
VG WORT	(91,150 %)	10.665	–	49	10.714
VG BILD-KUNST	(6,350 %)	726	(2,564 %)	38	764
GEMA	(2,500 %)	282	–	–	282
GVL	–	–	(89,744 %)	1.317	1.317
GWFF	–	–	(2,564 %)	38	38
VFF	–	–	(2,564 %)	38	38
VGF	–	–	(2,564 %)	38	38

6 Vgl. Deutsche Bibliotheksstatistik DBS A sowie DBI: Sondererhebung „AV-Medien“ 1997, Berlin 1998
 7 Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland: Gesamtvertrag über die Abgeltung der Ansprüche nach § 27 Abs. 2 Urhebergesetz (Bibliothekstantieme), Bonn 19.03.2001, Art. 4, Abs. 2
 8 Bayerische Treuhandgesellschaft: Prüfungsbericht Jahresabschluss zum 31. Dezember 2002. Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT), München 2003, Anlage 3, Blatt 1 und Anlage 7, Blatt 5
 9 Bayerische Treuhandgesellschaft: Prüfungsbericht Jahresabschluss zum 31. Dezember 2002. Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT), München 2003, Anlage 3, Blatt 2

1.3 PLR-Vergütung der VG WORT für Copyrightholders

2002 standen VG WORT EUR 9,64 Millionen zur Ausschüttung an wahrnehmungsberechtigte Urheber und Verleger zur Verfügung. 22,5% erhielt die Abteilung Wissenschaft zur Vergütung der Ausleihen an wissenschaftlichen Bibliotheken und Spezialbibliotheken. Nach Abzug der Verwaltungskosten wurde die verbleibende Summe zur Vergütung der Ausleihen an öffentlichen Bibliotheken wie folgt verteilt:

- 4% wurde an den Sozialfond gegeben
- 45% erhielt das Autorenversorgungswerk, welches unter bestimmten Bedingungen Pension und Krankenversicherungsbeträge für free-lance-Autoren bezahlt
- EUR 5,11 Millionen wurden im Verhältnis 70:30 an Urheber und Verleger bezahlt, deren Werke in den letzten drei Jahren in ausgewählten öffentlichen Bibliotheken in Deutschland ausgeliehen wurden. Im Auftrag der Kultusministerkonferenz nennt der Deutsche Bibliotheksverband (DBV) der VG WORT jährlich wechselnde öffentliche Bibliotheken in unterschiedlichen Bundesländern. VG WORT wertet die Ausleihstatistiken der Bibliotheken aus und berechnet anhand der Ausleihzahlen die Tantiemenbeträge für Urheber und Verleger, welche einen sogenannten Wahrnehmungsvertrag mit VG WORT geschlossen haben.
- Alle drei Jahre führt die VG WORT die *Sonderverteilung Bibliothekstantieme öffentliche Bibliotheken* durch. Hier können Autoren und Übersetzer außerhalb des regulären Erhebungsverfahrens selbst ihre belletristischen Titel melden, wenn sie in den letzten drei Jahren aufgrund der Erhebungsergebnisse keine Tantiemen von VG WORT bekamen. Auch unselbständig erschienene Literatur wie belletristische Beiträge in Anthologien und literarischen Zeitschriften kann hier gemeldet werden. Tatsächlich gehen zu dieser Sonderverteilung relativ wenige Meldungen ein – d. h., dass unsere Erfassung im wesentlichen vollständig ist. Die Auszahlung findet gleichzeitig mit der Hauptausschüttung statt.

In der Abteilung Wissenschaft

- werden bis zu 10% an den Sozialfond gegeben
- und der Restbetrag wird zu gleichen Teilen an Urheber und Verleger ausgeschüttet. Wissenschaftliche Verlage haben sich bereit erklärt, ihren Anteil zur Förderung wissenschaftlicher Werke zu verwenden. Die Urheberantien werden individuell auf der Basis eines Meldeverfahrens berechnet und verteilt.

2. Technische Entwicklung

Wie wurden und werden nun die Ausleihdaten erhoben?

Nach Einführung des PLR in Deutschland unternahm der Leiter der Abteilung Bibliothekstantieme jedes Jahr Reisen in die vom Deutschen Bibliotheksverband genannten Erhebungsbibliotheken. Ausgerüstet mit Spezialkameras warb er vor Ort einen Stab studentischer Aushilfskräfte an, mit deren Hilfe er über einen Zeitraum von vier bis sechs Wochen an der Verbuchungstheke der jeweiligen Bibliothek alle ausgeliehenen Medien fotografierte. Bei Büchern wurde generell die Haupttitelseite und die Rückseite der Haupttitelseite fotografiert. Auf diese Weise war es möglich, alle tantiemenrelevanten bibliographischen Daten zu erfassen: Urheber in ihrer Funktion als Autoren, Übersetzer, Herausgeber und Bearbeiter sowie die Verlage, bei denen die Titel erschienen waren.

Nach der Rückkehr nach München wurden die Filme von der Firma, welche auch die Lesegeräte betreute, entwickelt und zur Auswertung und Bearbeitung an die Mitarbeiter der Abteilung Bibliothekstantieme weitergegeben. Mit Unterstützung durch weitere studentische Hilfskräfte wurden die vor Ort erfassten bibliographischen Daten nun zur Weiterverarbeitung in ein AS 400-System eingegeben. Vor- und Nachteile dieses frühen photographischen Verfahrens liegen klar auf der Hand: Zum einen erfolgte die Dokumentierung der Ausleihen nach der Autopsie der Titel, zum anderen war die Auswahl der Titel bedingt durch die Kürze der Auswertungsperiode saisonalen Einflüssen unterworfen: Weihnachts- oder Langlauffitel werden nun einmal nicht unbedingt im Hochsommer ausgeliehen! Auch ließ die Qualität der Filme mitunter zu wünschen übrig, so dass man sich mit schlecht leserlichen Angaben herum-schlagen musste, die entweder bibliographiert werden mussten oder aber unvollständig in den Titeldatenpool eingingen.

In späteren Jahren fotografierte man die vor der Ausleihe dem Medium entnommenen Lochkarten, um so die zur Tantiemenberechnung nötigen bibliographischen Angaben zu erfassen.

Seit dem Übergang ins neue Jahrtausend gehören die fotografischen Ausleih-erhebungen endgültig der Vergangenheit an. Heute erfolgt die Ausleiherhebung zur Bibliothekstantieme in der Regel nach Vorjahresabsprache mit der Bibliotheksleitung und der zuständigen EDV-Administration durch Einlesen der Vorjahresstatistik. In deutschen Bibliotheken eingesetzte gängige Bibliothekssoftware wie Bibliotheca der Firma Bond oder SISIS der Firma Siemens ermöglicht ohne weiteres einen Export der tantiemenrelevanten Daten. Bei älteren Softwareversionen oder bei nach wie vor vertretenen EDV-Eigenlösungen der Bibliotheken wird entweder die Anfertigung von Spezialreports notwendig oder die EDV-Abteilung der VG WORT muss in Überstunden Fließ-

texte strukturieren oder Sonderzeichen konvertieren, um zu auswertbaren Daten zu gelangen.

Hervorzuheben ist die große Kooperationsbereitschaft der meisten benannten Erhebungsbibliotheken. Nicht selten werden noch auf Bibliotheksebene informelle Informationsnetzwerke gebildet, um ähnliche Fragen und Probleme im Zusammenhang mit der Datenauslesung zu bewältigen.

Das aufgrund der inzwischen jahrelangen Erfahrung mit den unterschiedlichsten EDV-Ausleih- und -Katalogisierungssystemen gewachsene Know-how auf Seiten der VG WORT Administration lässt optimistisch in die Zukunft blicken. Zudem steht gegenwärtig eine Umstellung des historisch gewachsenen AS 400-Systems auf eine SQL-Datenbank mit einer Oberflächenprogrammierung in XML bevor.

3. Zukunftsperspektiven

3.1 Selbstlizenzierung der Bibliotheken: Präsenznutzung von Computer-Standardsoftware

Um dem unerlaubten Kopieren von Computersoftware entgegenzutreten, gaben die deutschen Bibliotheksverbände und die im Deutschen Bibliotheksverband (DBV) zusammengeschlossenen Bibliotheken bereits 1994 folgende Verpflichtungserklärung¹⁰ ab:

- Die Bibliotheken werden Vervielfältigungsstücke lauffähiger Computerprogramme, bei denen eine besondere Gefahr besteht, dass sie unerlaubt kopiert werden und den Berechtigten dadurch ein nicht unerheblicher Schaden entsteht, nur mit Gestatten der Rechtsinhaber an Bibliotheksbenutzer verleihen. Hierzu gehören nach der derzeitigen Marktsituation
 - Systemsteuerungsprogramme (z.B. MS DOS, Windows, PC-Tools)
 - Kommunikationssoftware (z.B. Novell Netware, Lotus Notes)
 - Textverarbeitungsprogramme (z.B. Word)
 - Tabellenkalkulationsprogramme (z.B. Excel, Lotus)
 - Grafik- und CAD-Programme (z.B. Autocard, Pagemaker)
 - Allgemeine Datenhaltungsprogramme (z.B. dBase, Paradox).
- Die Bibliotheken werden Programmträger im Sinne von Ziffer 1, die sie ihren Benutzern zur Präsenznutzung überlassen, mit allen zur Verfügung stehenden technischen und organisatorischen Mitteln gegen unerlaubtes Kopieren schützen.

10 Verpflichtungserklärung der Deutschen Bibliotheksverbände im Rahmen der Umsetzung der EG-Richtlinie zum Verleihrecht für Computerprogramme in das Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik. In: Rechtsvorschriften für die Bibliotheksarbeit, hrsg. von der Rechtskommission des Deutschen Bibliotheksinstituts. Berlin 1998. S. 581–583

- Die Bibliotheken werden diese Selbstverpflichtung zur Einschränkung der Ausleihe von Computerprogrammen im Benehmen mit den Verbänden der Softwareindustrie kontinuierlich der sich verändernden Marktsituation anpassen.

Diese Selbstbeschränkung auf Präsenznutzung „on the spot“ von Computer-Standardsoftware funktioniert im Einvernehmen von Softwareindustrie und den Unterhaltsträgern der Bibliotheken ausgezeichnet und wird in Zukunft voraussichtlich beibehalten werden. Es erübrigte sich daher bisher eine juristische Klärung, ob Entleihungen von Computerprogrammen „außer Haus“ ohne Genehmigung von Rechts wegen zulässig wären oder nicht. Daher wurden Computerprogramme auch nicht in die Kalkulation für die PLR-Pauschale einbezogen.

3.2 eBooks

Unter eBooks versteht man Bücher, die nach ihrer Digitalisierung elektronisch genutzt werden können und als digitales Lesegerät gleichzeitig einen neuen Informationsträger darstellen. In den letzten Jahren wurden eBook-Lesegeräte ständig weiterentwickelt, doch ihr Einsatz in Bibliotheken beschränkte sich bisher im wesentlichen auf ein Testprojekt an der Zentral- und Landesbibliothek Berlin, der Stadt- und Landesbibliothek Dortmund und der Stadtbibliothek Köln.

„Für Bibliotheksbenutzer macht die eBook-Ausleihe nur Sinn, wenn entsprechend ihrer Nachfrage elektronische Texte zur Verfügung gestellt werden können. Das erfordert Lizenzmodelle. Gedacht ist hier an einen Musterlizenzvertrag, der den Zugriff und den Abruf auf Verlagsserver vorsieht. Anstelle der Mehrplatzlizenz oder dem Mehrexemplar in der analogen Welt tritt das Recht zum gleichzeitigen Abruf von identischen Texten. Mit dem Laden auf das eBook oder die Übertragung auf den eigenen PC des Bibliotheksbenutzers wird eine Sicherheitssoftware übertragen, die das Kopieren und Bearbeiten unterbindet und den übertragenen Text nach Ablauf von vier Wochen selbstständig löscht. Dies alles erfordert Investitionen bei den Bibliotheken. Aber auch die Verlegerseite benötigt Erfahrungen über das Nutzungsverhalten, denn die Konvertierung ihrer elektronischen Vorlagen zur Speicherung auf dem eBook-Lesegerät bedeutet auch hier eine Investition. Mehr als die Investition befürchten die Verlage jedoch Rechtsverletzungen und die unüberschaubare Verbreitung ihrer elektronischen Produkte.“¹¹

11 Beger, Gabriele: Grünes Licht zur eBook-Ausleihe in Öffentlichen Bibliotheken. In: BIBLIOTHEKSDIENST 35, 2001, H.5, S. 585

Nach wie vor ist umstritten, ob sich das eBook vor allem im Bereich Belletristik überhaupt durchsetzen wird. Preise, Augenfreundlichkeit, Handhabbarkeit – alles spricht hier für das traditionelle Buch in Printform. Wer geht schon mit einem Lesegerät ins Bett oder an den Strand – mag es auch noch so teuer oder exklusiv wirken ...

Die weitere Entwicklung sollte also beobachtet werden: Sofern eBooks in Zukunft flächendeckend entliehen werden, müssen diese Ausleihvorgänge in die PLR-Pauschale einbezogen werden.

3.3 Öffentliche Zugänglichmachung

Der neue § 52a Urheberrechtsgesetz passt das bisher in der analogen Welt geltende Urheberrecht dem digitalen Zeitalter an. Der Fachbegriff *öffentliche Zugänglichmachung* bedeutet nicht, dass die Einstellung von Werken in das Internet generell erlaubt ist. Erlaubt ist nur, einem jeweils abgegrenzten Personenkreis die Nutzung zu ermöglichen, d. h. Schulklassen oder Forscherteams, nicht aber allen Mitarbeitern oder Studenten einer Universität. Die Nutzung unterliegt einer Zweckbindung und darf keine kommerziellen Zwecke verfolgen.

§ 52 a Urheberrechtsgesetz erlaubt, dass Lehrer im Unterricht oder Wissenschaftler für die eigene Forschung kleine Teile von Werken, Werke geringen Umfangs oder einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften am Computer nutzen dürfen. Bisher durfte ein Lehrer in seiner Klasse für den Unterricht Kopien eines Textes an die Schüler verteilen. In Zukunft darf er den Schülern denselben Text auch am Bildschirm zugänglich machen, da die Gesetzgebung in der Gesetzesnovelle die Ausstattung von Schulen mit Computern berücksichtigt.

In einer Mitteilung des Bundesministeriums der Justiz vom 28. März 2003 wird das neue Urheberrecht als „fairer Kompromiss zwischen geistigem Eigentum und Wissensgesellschaft“ bezeichnet.¹² Für die Nutzung geschützter Werke mit den neuen Kommunikationstechnologien sollen die Rechteinhaber über Verwertungsgesellschaften eine angemessene Vergütung erhalten.

12 Bundesministerium der Justiz: Das neue Urheberrecht – ein fairer Kompromiss zwischen geistigem Eigentum und Wissensgesellschaft. Mitteilung 22/03, Berlin 28.03.2003

3.4 Kopienversand auf Bestellung: aktueller Stand¹³

Für den Kopienversand auf Bestellung bestand bis 31.12.2002 ein Gesamtvertrag mit Bund und Ländern, der die Zahlungen für die Vergangenheit – DM 9,25 Millionen für den Zeitraum bis 01.09.2000 – sowie die laufenden Vergütungen regelte. Der Vertrag umfasste auch die elektronische Übermittlung von Aufsatzkopien. Internationale Großverleger beharren auf dem Standpunkt, die Bundesgerichtshof-Entscheidung, auf der der Gesamtvertrag beruht, regle nur den Kopienversand per Post und Telefax, nicht aber die elektronische Übermittlung sowie nicht den Versand ins Ausland. Da beim Kopienversand auf Bestellung vorrangig englischsprachige Zeitschriften bestellt werden, konnte noch keine Einigung über eine Fortführung des Gesamtvertrages erzielt werden. Die Kopienversender, nicht zuletzt *subito*, bestehen darauf, den Kopienversand durch elektronische Übermittlung durchzuführen und gehen davon aus, dass dies durch die vom Bundesgerichtshof konstituierte gesetzliche Lizenz gedeckt sei. Somit besteht seit 01.01.2003 ein vertragsloser Zustand. Es laufen Verhandlungen.

4. Zusammenfassung

PLR in Deutschland kann nicht losgelöst von der rechtlichen und technologischen Entwicklung der letzten Jahre betrachtet werden.

Die großen vom Bund und den Ländern geförderten Digitalisierungsprojekte laufen schwerpunktmäßig in den wissenschaftlichen Bibliotheken und beziehen sich fast ausschließlich auf urheberrechtlich nicht mehr geschützte ältere Werke.

PLR vergütet nachgewiesene Ausleihen der Printmedien Bücher und Zeitschriften sowie der Non-book-Medien Audio- und Videocassetten, CD, CD-ROM, DVD, Medienkombinationen, Schallplatten und Spiele in den öffentlichen Bibliotheken.

Die Rolle des ausleihbaren Printmediums im Bereich Belletristik, Sachbuch sowie Kinder- und Jugendliteratur ist durch keinerlei elektronische Konkurrenzprodukte gefährdet. Das eBook wird im Bereich fiction in absehbarer Zeit keine nennenswerte Rolle spielen. Sollte es in fernerer Zukunft generell doch zu eBook-Ausleihen in öffentlichen Bibliotheken kommen, müssen diese Ausleihvorgänge neu in die PLR-Pauschale einbezogen werden.

Da infolge der Schließung des Deutschen Bibliotheksinstituts (DBI) noch keine Zahlen für die Deutsche Bibliotheksstatistik 2002 veröffentlicht werden konnten, ist es schwierig, über einen sich im Jahr 2001 andeutenden Rückgang

13 Vgl.VG WORT: Bericht des Vorstands über das Geschäftsjahr 2002. München 2003, S. 4

der Ausleihzahlen verbindliche Aussagen zu machen. Die Ursachen hierfür können unterschiedlich bedingt sein:

- Finanzierungsprobleme der öffentlichen Hand führen verstärkt zu Etat-kürzungen, ja sogar Bibliotheksschließungen.
- Die verstärkte Nutzung von Intranet und Internet verringert den Bedarf, Bücher und AV-Medien aus öffentlichen Bibliotheken zu entleihen.
- Ein hoher Prozentsatz der Bevölkerung kann es sich leisten, Belletristik, Sachliteratur und Kinder- und Jugendliteratur – sei es als Printmedium, sei es als AV-Medium – selbst zu kaufen. Nicht von ungefähr gehört das Vorweihnachtsgeschäft mit zur Spitzenumsatzzeit im Buchhandel. Bücher, CD und DVD zählen zu den am häufigsten verschenkten Konsumgütern des Durchschnittsbürgers.

Sowohl der Medienmarkt als auch die Bibliotheken sind einem tiefgreifenden Rollenwandel unterworfen:

- Der technische Fortschritt wird nach Maßgabe der Etats zu Verbesserungen des Service in den öffentlichen Bibliotheken führen. Eine für das PLR dramatisch wirksame Abwendung von der Ausleihbibliothek hin zu überwiegender Online-Nutzung ist in naher Zukunft nicht zu befürchten.
- Der technische Fortschritt wird nach Maßgabe der Etats zu Verbesserungen der in den öffentlichen Bibliotheken eingesetzten Verwaltungssoftware führen. Sofern die Software Verknüpfungen von Exemplardaten der Ausleihverwaltung mit den bibliographischen Daten der Katalogverwaltung für einen definierten Zeitraum zulässt, steht einer effektiven Ausleihdatenübermittlung an VG WORT nichts mehr im Wege.
- Der technische Fortschritt wird in seiner Auswirkung auf die Bibliotheken von allen am Informationsprozess beteiligten Herstellern, Rechteinhabern, Interessenverbänden, Verlegern, Politikern und nicht zuletzt von den Wertungsgesellschaften beobachtet.

Der EU-Kommissar für Binnenmarkt, Steuern und Zollunion Frits Bolkestein stellte mit Recht fest: „The Public Lending Right is at a crossroads. Following harmonisation in 1992, we now need to take stock and look to the future, where new technologies will play an ever increasing role. The challenge is to respect cultural traditions and maintain good public access to cultural products while making sure that those who create them get equitable remuneration which allows them to keep on working and giving us pleasure.“¹⁴

14 EU-IP/02/1303, Brussels 16.09.2002